

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Krogaspe (Entschädigungssatzung)

Inhalt:

Satzung vom 10.10.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 18.10.2008

1. Änderung vom 12.2.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 20.2.2010

2. Änderung vom 16.07.2015, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 21.8.2015

Historik:

Satzung vom 2.12.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 6.12.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBL. Schl.-H. S. 473) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 24.01.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 05.03.2013 (GVOBL. Schl.-H. S. 109), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung vom 19. Februar 2008 (GVOBL. Schl.-H. 2008, S.133), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14. November 2012 (GVOBL. Schl.-H. S.753) und den Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09. Februar 2008 (Amtsblatt Schl.-H. 2008, S. 115) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Krogaspe (Entschädigungssatzung) erlassen.

§ 1 -Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlff)

Abschnitt I

Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% des Höchstbetrages.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 236,00 €;
 - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 368,00 €. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden 50 v. H. der Herstellung übernommen.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Ziffern 1 und 2 betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

1. Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe von 50% des Höchstbetrages für Gemeinden bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstbetrages je Sitzung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 - Sonstige Entschädigungen

1. Ehrenamtlich tätige Personen, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
2. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
3. Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 10,00 € festgelegt.

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 5 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

§ 6 - Kleidergeld

1. Der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer wird ein monatliches Kleidergeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält ein monatliches Kleidergeld in Höhe der Hälfte des Kleidergeldes der Wehrführung.

§ 7 - Sonstige Entschädigungen

1. Die Gerätewartinnen und/oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Richtlinien.
2. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausfall pauschal 100,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausfall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Krogaspe (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Krogaspe, den 16.07.2015
Bürgermeister